

## Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Länderbeteiligung v. 30.05.2018

<b>Bundesland:</b>	Baden-Württemberg
<b>Ressort(s):</b>	Innenministerium Baden-Württemberg
<b>Datum:</b>	27.06.2018

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Art. 1 § 138 Abs. 3	„ (3) Wenn die ermittelte effektive Dosis ein Millisievert überschreitet oder die ermittelte Organ-Äquivalentdosis für die Augenlinse 15 Millisievert oder für die lokale Haut 50 Millisievert überschreitet, hat der nach § 115 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes für den Schutz der Einsatzkräfte im Notfalleinsatz Verantwortliche dafür zu sorgen, dass die Ergebnisse der Ermittlung der Körperdosis § 170 Absatz 4 des Strahlenschutzgesetzes übermittelt werden.“	§ 138 StrSchV befasst sich mit der Dosimetrie bei Einsatzkräfte. Der Absatz 3 führt hierbei aus, dass bei Überschreitungen bestimmter Dosis-Grenzwerte die Ergebnisse der ermittelten Körperdosis nach § 170 Abs. 4 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) künftig zu übermitteln sind. Die für die Übermittlung erforderlichen Daten an das Strahlenschutzregister ergeben sich aus § 170 Abs. 2	Bei Einsatzbeamten aus dem Bereich der Polizei und anderer Sicherheitsbehörden kann es angezeigt sein, dass personenbezogene Daten, die mit einem bestimmten Einsatz verbunden werden können, nicht öffentlich gemacht werden. Es sollten daher nur Kennnummern übermittelt werden. Eine personengebundene Zuordnung zur Kennnummer darf im Einzelfall nur über die übermittelnde Behörde erhoben werden.	Es wird angeregt, dass die neue ArtikelVO einen Passus enthält, der den Sicherheitsbehörden ermöglicht, die zu übermittelnden personenbezogenen Daten zu pseudonymisieren.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
			und 3 StrlSchG. Für die Eintragung in das Strahlenschutzregister sind gem. § 170 (2) Nr. 2 StrlSchG auch die Personendaten zu übermitteln.		
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					